

## §360

**Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen  
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und bei Arbeitserziehung in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Einweisung in ein Jugendhaus und einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

Anmerkung: Zur Verjährung der Verwirklichung von Geldstrafen, die vor dem 1.7. 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, vgl. §53 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrrest verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

## §361

**Ruhen der Verjährung der Verwirklichung der  
Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 5 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

## NEUNTES KAPITEL

**Auslagen des Verfahrens**

## §362

**Grundsatz**

(1) Jedes Urteil, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen